

**6/SPET XXIV. GP**

---

Eingebracht am 18.03.2009

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion

1017 Wien

[stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at](mailto:stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at)

Organisationseinheit: BMG - I/5 (Innerstaatliche und EU-Koordination der Gesundheitspolitik)  
Sachbearbeiter/in: Renate Schytil  
E-Mail: [renate.schytil@bmg.gv.at](mailto:renate.schytil@bmg.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4782  
Fax: +43 (1) 71100-4222  
Geschäftszahl: BMG-11000/0009-I/5/2009  
Datum: 10. März 2009  
Ihr Zeichen: 17010.0020/6-L1.3/2009

### Petition Nr. 7 betreffend "Straffreiheit für Nicht-Impfen bei der Blauzungenkrankheit"

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird die Stellungnahme des BMG im Gegenstand übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Brigitte Magistris

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | [post@bmg.gv.at](mailto:post@bmg.gv.at) | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788



## **Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit**

### **zur Petition Pirkhuber zum Thema**

#### **„Wir fordern Straffreiheit und ein mehrstufiges Vorsorgeprogramm“:**

- Bäuerinnen und Bauern, die die Zwangs-Impfung aus Tierschutz-, Management-Gründen und aufgrund ungesicherter Faktenlage verweigern ist Straffreiheit zu gewähren!**

Gemäß Art. 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden (rechtstaatliches Prinzip). Daraus folgt aber auch, dass in einem Rechtsstaat die Verwaltung auf Grund der Gesetze ausgeübt werden MUSS. Eine generelle Weisung, Personen, die gegen Gesetze verstoßen (die Impfpflicht ergibt sich aus der mit Verordnung erfolgten Anordnung auf Grund § 25a Tierseuchengesetz, Strafnorm § 64 Abs. 1 lit. d Tierseuchengesetz) nicht zu strafen ist daher nicht möglich.

Sollten im Einzelfall Entschuldigungsgründe vorliegen, so ist dies auch im Einzelfall im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens zu klären. Überdies stehen Betroffenen sämtliche Rechtsmittel offen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass durchwegs in allen Bundesländern nicht sofort gestraft wird, sondern bis Ende des Impfzeitraumes versucht wird, die Tierbesitzer von der Notwendigkeit der Schutzimpfung zu überzeugen.

Die Gewährung von Straffreiheit für eine Nicht-Befolgung einer amtlich angeordneten Impfung führt jegliche behördliche Tierseuchenbekämpfung und den Rechtsstaat als solches ad absurdum. Wenn Rechtsunterworfenen keine Strafverfolgung bei Gesetzesverstößen mehr befürchten müssen, wird sich auch die Bereitschaft in engen Grenzen halten, sich an gesetzliche Vorgaben zu halten

Um Straffreiheit für Impfverweigerung zu realisieren musste das Tierseuchengesetz geändert werden, was vor dem Ende des vorgeschriebenen Impfzeitraumes (Ende März 2009) kaum umsetzbar sein wird.

- Einengung der Sperrzonen auf das unbedingt notwendige Ausmaß gemäß EU-Vorgaben und strikte Tiertransport-Kontrollen**

Eine Einengung des Sperrgebietes auf jene Regionen in Österreich, in denen das BT-Virus bisher nachgewiesen wurde (Oberösterreich, Vorarlberg) wäre zwar prinzipiell möglich,

hätte aber gerade für die betroffenen Bauern gravierende Auswirkungen auf den Tierhandel innerhalb Österreichs und würde einen enormen Kontrollaufwand zur Folge haben, der auch mit hohen Kosten für die Tierbesitzer für den notwendigen Nachweis der Virusfreiheit bei den Tieren verbunden wäre.

Eine Weiterverbreitung infizierter Mücken mit dem Wind wird jedoch nicht verhindert werden können, eine Ausbreitung der Seuche in Österreich ohne Impfung also nicht hintan gehalten.

Auch in anderen Mitgliedstaaten der EU wurde diese Erfahrung gemacht.

Die Errichtung der Sperrzonen erfolgt unter Beachtung mehrerer Faktoren:

- Handelsmöglichkeiten innerhalb Österreichs (bei verschiedenen Zonen sind die Bedingungen des Handels äußerst kompliziert und daher auch schwer zu kontrollieren. Es wurden dazu Erläuterungen ausgearbeitet.
- Handelsmöglichkeiten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und mit Drittländern: Die meisten EU-Mitgliedstaaten verlangen BT-geimpfte Tiere (erfolgte Grundimmunisierung). Der Handel mit Drittstaaten unterliegt den Anforderungen der Handelspartner.

Aufgrund der Bluetongue-Fälle, die bisher in Österreich aufgetreten sind, betreffen die jeweiligen Sperrzonen (im Radius von 150 km um das Gehöft mit positiven Tieren) bereits jetzt weite Landesteile, sodass die Vereinheitlichung des Staatsgebietes als EINE Zone durchaus gerechtfertigt erscheint.

□ **Informationsoffensive für Bäuerinnen und Bauern, Tierärztinnen und Konsumentinnen:  
Aufklärung über Risiken und Darstellung der Probleme**

Das BMG hat in zahlreichen Veranstaltungen seit Beginn des Auftretens der BT in Mittel- und Westeuropa über die Seuche selbst und ihre Verbreitung informiert. Das mediale Echo war gering, da Österreich zum damaligen Zeitpunkt frei von Blauzungenkrankheit war. Für Landwirte und Tierärzte wurde ein Informationsfolder erstellt, der im Rahmen der Impfkation verteilt wurde.

Eine Informationsoffensive ist sicher wichtig. Wie zahlreiche Veranstaltungen und Publikationen zeigen, wird diese Aufgabe sowohl von Bundes- als auch von Landesseite schon seit längerem wahrgenommen.

Zum Beispiel:

BMG:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0788&doc=CMS1192192589509>

AGES:

<http://www.ages.at/ages/gesundheit/tier/blauzungenkrankheit/allgemeine-informationenepidemiologie/>

- **Impfung oder alternative Testung mittels Erreger-Identifizierungstest nur dort, wo es unbedingt erforderlich ist - z.B. bei beabsichtigter Verbringung von Rindern, Schafen und Ziegen in andere EU-Mitgliedsstaaten**

Der Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen unterliegt der gesamte empfängliche Tierbestand eines Landes. Würde man Tiere, die nicht gehandelt werden, nicht untersuchen bzw. bei ihnen die Verbreitung des Seuchenerregers nicht verhindern, widerspräche das den Grundsätzen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung.

- **Außerhalb von Schutzzonen verstärktes Monitoring und Ausweisung saisonal vektorfreier Zonen und Zeiträume (in denen keine Infektion möglich ist).**

Ein Monitoring wird seit Herbst 2007 durchgeführt. Es umfasst einerseits die Überwachung der Vektorpopulation, die Untersuchung von Blutproben, die im Rahmen anderer Untersuchungen gezogen werden und die Untersuchung von Verdachtsfällen. Die Ergebnisse, die bis dato vorliegen, erlauben keine Bestimmung einer vektorfreien Zeit (dazu sind Erfahrungswerte über 3 Jahre notwendig).

- **Lückenlose Erfassung aller Impfschäden und vollständige Entschädigung der Landwirte**

Eine lückenlose Erfassung aller Impfschäden wurde angeordnet und erfolgt durch die Amtstierärzte mittels eines speziell dafür vom Bundesministerium für Gesundheit vorgesehenen Erhebungsbogens.

Eine Entschädigung ist gemäß dem Tierseuchengesetz derzeit nur für jene Fälle vorgesehen, in denen nachweislich auf die Impfung zurückzuführende Todesfälle aufgetreten sind.

Alle in den Medien berichteten und als Impfschaden bezeichneten Todesfälle von Rindern konnten aufgeklärt werden und eine fatale Erkrankung anderer Ursache bewiesen werden (z.B. Leberabszesse durch Leberegel, Gebärmutterdrehung mit Verbluten, Blutvergiftung nach Euterentzündung etc.). Für derartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Unglücksfälle im Betrieb, kann die Öffentlichkeit verständlicherweise keine Haftung übernehmen.

Bei der Mehrzahl der gemeldeten Impfschäden handelt sich aber um Abortusfälle, bei denen der Nachweis nur schwer zu erbringen ist, dass tatsächlich ein Zusammenhang mit der Impfung besteht. Oft ist selbst der zeitliche Zusammenhang mit der Durchführung der Impfung nicht gegeben (Aborte später als 5 Tage nach der Impfung gelten nach gängiger Fachmeinung als äußerst unwahrscheinlich mit dem "schädlichen Ereignis" im Zusammenhang zu stehen).

Die Impfschäden werden bereits erfasst und - so wie im Tierseuchengesetz geregelt nach Vorlage der entsprechenden Aufzeichnungen - auch entschädigt. Wir verweisen auf einen Artikel „Impfkampagne zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - erste Analyse und Bewertung der 2008 gemeldeten Impfschäden" erschienen im Deutschen Tierärzteblatt 2/2009, in dem die Inzidenz der Impfwischenfälle geschätzt wurde. Demnach beträgt diese Inzidenz 0,003 % - das bedeutet, dass bei 30.000 Impfungen im statistischen Mittel ein Zwischenfall zu erwarten wäre.